



Ehrenordnung

1. Ehrung verdienter Mitglieder

- 1.1 Der BSKV kann für Verdienste um den Bayerischen Kegel- und Bowlingsport Mitglieder und Personen ehren, die sich um die Förderung des Kegelsports in Bayern verdient gemacht haben.
- 1.2 Sportliche Einsätze und Erfolge gelten nicht im Sinne der Ehrenordnung. Sie werden durch Meisterschaftsurkunden, Medaillen und andere Auszeichnungen gewürdigt.

2. Formen der Ehrungen

Folgende Ehrungen können vergeben werden:

- 2.1 Ehrennadel mit Urkunde
- 2.2 Ehrennadel mit Silberkranz und Urkunde
- 2.3 Ehrennadel mit Goldkranz und Urkunde
- 2.4 Großes Verdienstabzeichen und Urkunde
- 2.5 Mitgliedschaft im Ehrenrat
- 2.6 Ehrenvorsitzender im Bezirk mit Urkunde
- 2.7 Ehrensportwart im Bezirk mit Urkunde
- 2.8 Ehrenmitglied im Verband mit Urkunde
- 2.9 Ehrenpräsident im Verband mit Urkunde

3. Voraussetzungen für die Ehrungen

Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrennadeln und Verdienstabzeichen:

- 3.1 Ehrennadel mit Urkunde: Für mehr als 10-jährige Tätigkeit im Verein oder Klub.
- 3.2 Ehrennadel mit Silberkranz und Urkunde für mehr als 15-jährige Tätigkeit im Verein oder Klub.
- 3.3 Ehrennadel mit Goldkranz und Urkunde für mehr als 10-jährige Tätigkeit im Bezirk oder 25 Jährige Tätigkeit im Verein/Klub.
- 3.4 Großes Verdienstkreuz des BSKV und Urkunde für mehr als 10-jährige Tätigkeit für den Verband oder 15-jährige Tätigkeit im Bezirk.

4. Antragstellung

Anträge für die Verleihung von Ehrennadeln oder des Verdienstabzeichens können durch den Verein über den Bezirksvorsitzenden und durch Mitglieder des Präsidiums des BSKV eingereicht werden.
Die Abwicklung der Anträge erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Ehrenordnung.

In den Durchführungsbestimmungen ist gleichzeitig die Abwicklung für die Ehrungen im DKB für treue Mitgliedschaft geregelt.

5. Ort der Verleihung

- 5.1 Die Verleihung der **Ehren- und Verdienstnadel** erfolgt grundsätzlich bei den Bezirksversammlungen oder durch den Bezirksvorstand.
- 5.2 Das **große Verdienstabzeichen** des BSKV mit Urkunde wird grundsätzlich bei der Mitgliederhauptversammlung (MHV) verliehen.
- 5.3 Ausnahmen: Sollen Ehrungen bei Jubiläen von Vereinen oder Klubs erfolgen, können die Anträge bis sechs Wochen vor Verleihung gestellt werden.
- 5.4 Alle Ehrungen werden ins Protokoll der nächsten MHV aufgenommen.

6. Formen und Voraussetzungen

- 6.1 Über die Verleihung der **Ehrennadeln** und **Verdienstabzeichen** entscheidet das Präsidium. Der Ehrenrat wird in Kenntnis gesetzt.
- 6.2 Mitglieder im **Ehrenrat** werden durch das Präsidium des BSKV vorgeschlagen und in der MHV gewählt.
- 6.3 **Ehrevorsitzender** oder **Ehrensportwart im Bezirk** kann nach seinem Ausscheiden nur werden, wer als Bezirksvorsitzender oder Bezirkssportwart mindestens 15 Jahre tätig war.
Er wird nach Zustimmung des BSKV Präsidiums vom Bezirksvorstand vorgeschlagen, und in der Bezirksversammlung auf Lebenszeit in das Ehrenamt gewählt.
Er erhält Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und in der Bezirksversammlung, solange er Mitglied im BSKV ist.
- 6.4 **Ehrenmitglied im Verband** kann auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Ehrenrates durch die Wahl in der MHV werden, wer sich in Funktionen des Verbandes durch hervorragende Leistungen verdient gemacht hat.
- 6.5 **Ehrenpräsident des Verbandes** mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand und in der MHV kann nur der 1. Verbandsvorsitzende nach seinem Ausscheiden aus dem Amt werden.
Er muss den Verband mindestens 10 Jahre geleitet haben. Der Ehrenrat schlägt die Ernennung vor, die in der MHV vorgenommen wird.
- 6.6. **Mitgliedschaft**
Bei Ehrungen, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im BSKV stehen, gelten, in Anlehnung an die Bestimmung im DKB, grundsätzlich nur die Zeiten ununterbrochener Mitgliedschaften im Verband. Bei Unterbrechungen der Mitgliedschaft beginnt die Zählung von vorne.
Bei einem Wiedereintritt kann das Präsidium auf Antrag einem errechneten

Eintrittsdatum zustimmen, wenn der Austritt entsprechend begründet wird.

7. Jubiläen

- 7.1 Für **Vereinsjubiläen bei 25 und 50 Jahre Mitgliedschaft**, und/oder die Erstellung einer Kegel- und Bowlingsportanlage mit mindestens vier Bahnen kann Eine Ehrengabe mit Urkunde verliehen werden. Der Antrag wird vom Jubilar über die Bezirke an das Präsidium des BSKV gestellt.
- 7.2 **Ab 75 Jahre Mitgliedschaft** werden durch den Ehrenart mit Zustimmung des Präsidiums besondere Ehrungen vorgenommen.
- 7.3 **Ab 100 Jahre Mitgliedschaft** werden durch das Präsidium unter Einbindung des Vorsitzenden des Ehrenrats besondere Ehrungen anlässlich der Jubiläumsfeier vorgenommen.

8. Sonstige Ehrungen

- 8.1 Ehrungen, die nicht in der Ehrenordnung vorgesehen sind, können auf Antrag beim Präsidium vergeben werden. Hierzu zählen besondere Verdienste um den Kegelsport in Bayern wie nachgewiesene Mitgliederwerbung, Vereins- und Klubgründungen, besondere Leistungen bei der Jugend- und Seniorenbetreuung.
- 8.2 Für Einsätze in allen **BSKV Ländermannschaften** werden nachstehende Auszeichnungen verliehen:
- Für den 1./5./10./25. Länderspieleinsatz erhält der Aktive die jeweilige Länderspielnadel.
 - Für den 50. Länderspieleinsatz erfolgt eine individuelle Ehrung durch das Präsidium.
 - BSKV Mitglieder, die bei der Weltmeisterschaft den 1. bis 3. Rang belegen, werden individuell durch das Präsidium geehrt.

Diese Ehrungen können nur durch den Vizepräsident Sport, den Vizepräsident Jugend* oder dem Vizepräsidenten Bowling beim Präsidium beantragt werden.

* Bezeichnung vorbehaltlich der Zustimmung der MHV 2013 auf Aufnahme der Jugend ins Präsidium, ansonsten Verbandsjugendwart.

9. Anträge

Ehrungsanträge für 7 und 8.1 sollten dem Präsidium vor Beginn eines Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

10. Beschlussfassung

Änderungen der Ehrenordnung sind nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung des BSKV möglich.

Änderung der Durchführungsbestimmungen kann das Präsidium bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes erlassen.

Beschluss 27.10.2012 Gesamtvorstand Paulushofen